



**Die internationalen Beziehungen der deutschen
Arbeitgeber-, Angestellten- und Arbeiterverbände**

Deutsches Reich

Berlin, 1914

Glasarbeiter

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82669](#)

glieder, d. h. solche, die sich dem Verbande noch nicht angeschlossen hatten, also noch nicht 14 Tage in Deutschland in Arbeit standen. 1912 erhielten 11 dänische Buchbinder für 124 Tage Arbeitslosenunterstützung in Höhe von 124,25 M.

Eine internationale Unterstützung von Arbeitskämpfen hat mehrfach stattgefunden. Im Jahre 1908 erhielten die schwedischen Buchbinder bei ihrer Aussperrung 17 263 M., obwohl ihre Organisation nach dem Wortlaut der Satzung noch nicht unterstützungsberechtigt war. Im Jahre 1910 wurden an den belgischen Verband 2014 M., an den Buchbinderverein in Sofia 493 M. gezahlt, 1911 an den finnischen Verband 974 M., 1912 an den Buchbinderverein für Bosnien und Herzegowina 288 M., an den italienischen Verband ein Darlehen von 1600 M.

Zentralverband der Glasarbeiter und -arbeiterinnen Deutschlands.

Die erste Organisation der Glasarbeiter in Deutschland wurde im September 1875 zu Dresden auf zentralistischer Grundlage errichtet, jedoch 1878 wieder aufgelöst. Erst seit 1886 entstanden neue, örtliche Organisationen, die sich am 1. Oktober 1890 zum heutigen Zentralverbande zusammenschlossen. Der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands trat der Verband mit ihrer Gründung bei. Er hatte am 31. Dezember 1912 20 097, im Durchschnitt des Jahres 1912 19 001 Mitglieder.

Über die Anfänge der internationalen Beziehungen der Glasarbeiter sind nur unvollkommene Angaben vorhanden. Nach Mitteilungen des Internationalen Sekretariats fand ein erster internationaler Kongress am 16. Oktober 1886 in London statt, der vom Verein der englischen Flaschenmacher einberufen war. Vertreten waren Berufsgenossen aus England, Irland, Dänemark und Deutschland. Beschlossen wurde die Gründung einer internationalen Flaschenmacher-Union mit dem Sitz in St. Heliens in England. Als Zweck des Bundes wurde bezeichnet:

1. Die Glasarbeiter aller Länder zu einem brüderlichen Bunde zu vereinigen und eine Hilfe zur Ermittlung von Informationen und ein gemeinschaftliches Interesse herbeizuführen.
2. Die zu leistenden Geldunterstützungen der Vereine, welche die Union bilden, sollen freiwillig sein und werden dem Belieben und den Umständen der betreffenden Vereine überlassen.
3. Gründung einer internationalen Agentur zwischen den verschiedenen nationalen und lokalen Organisationen, so daß die Arbeiter in einem Lande gleich unterrichtet sein können über die Bewegung ihrer Arbeitskollegen in jedem anderen Lande, daß die Fragen, welche in einem Vereine disputiert werden und von allgemeinem Interesse sind, von allen behandelt werden können."

Für die deutschen Flaschenmacher hatte der Kongress insofern keine Bedeutung, als sie damals noch über keine Landesorganisation verfügten. Im Juni 1891 hielt die internationale Flaschenmacher-Union abermals einen Kongress in London ab, an welchem Vertreter aus England, Irland, Dänemark, Frankreich und Deutschland teilnahmen. Auf Anregung der deutschen Vertreter wurde die Union auch auf die Tafelglasmacher ausgedehnt. Indessen hat diese Erweiterung keine erheblichen Folgen

gehabt, denn noch 10 Jahre später, auf dem Kongress in Hannover, wurde Klage darüber geführt, daß sich die Tafelglasmacher für die Organisation unzugänglich erwiesen. Der Kongress beschloß, die Union fortbestehen zu lassen. Ihr Sitz blieb in England und wurde nach Castleford verlegt. Auch wurde beschlossen, daß in jedem Lande ein nationaler Sekretär der Union gewählt werden sollte, um die Verbindung mit der Zentrale aufrecht zu erhalten. Da die deutschen Glasarbeiter sich inzwischen organisiert hatten, erfolgte nunmehr ihr fester Anschluß an die internationale Union.

Die nächsten Jahre brachten ebenfalls internationale Kongresse. Ihre Bedeutung ist nicht sehr hoch zu veranschlagen. Sie beschränkten sich im wesentlichen auf die Erörterung von Berufsfragen und Aufstellung von Forderungen zur Besserung der Arbeitsverhältnisse, zu deren Durchsetzung den einzelnen Organisationen die Stützkraft fehlte. Vor allem der deutsche Verein sah für sich keine besonderen Vorteile in der internationalen Verbindung, die in ihrer damaligen Form erheblich fortgeschrittenere Landesorganisationen zur Voraussetzung hatte, als sie wirklich bestanden. Der deutsche Verband hatte im Jahre 1893 erst 2129 Mitglieder; 1894 stieg diese Zahl auf 2417, 1895 auf 2427, um 1896 wieder auf 2292 zu sinken. Angesichts dieser Verhältnisse beschloß ein im Mai 1896 zu Spremberg tagender nationaler Kongress, das deutsche Sekretariat der internationalen Union aufzuheben, weil die bisherige Form der festen internationalen Organisation verfrüht erschien. Erst müsse die eigene Organisation besser ausgebaut sein, ehe man einer festen internationalen Verbindung näher treten könne.

In der Folgezeit bestand die internationale Union nur dem Namen nach. Erst im September 1898 fand wieder ein internationaler Kongress zu Berlin statt, über den ein Protokoll nicht vorliegt. Soviel bekannt, waren nur Deutschland, Österreich, England, Dänemark und Belgien vertreten.

Der Kongress beschäftigte sich — wie auch die früheren — zunächst mit den Arbeitsverhältnissen der Glasarbeiter und stellte in Form einer Resolution ein Programm des auf diesem Gebiete Erstrebenswerten auf: Abschaffung der Akkordarbeit; Mindestlohnsätze; achtfürstündige Arbeitszeit; 26 stündige Sonnagsruhe; Abschaffung der Nacht- und Überstundenarbeit. Des weiteren wurde die Aufhebung des Schutzzolls gefordert. Zur Frage der internationalen Organisation wurde folgender Beschluß gefasst:

„Jedes Land erhält einen Vertrauensmann, der zugleich korrespondierendes Mitglied des internationalen Exekutivausschusses ist.

Der Vertrauensmann erstattet über Streiks und sonstige wichtige Angelegenheiten regelmäßig Bericht und sammelt die Mittel für die internationale Streikunterstützung und die Unkosten der internationalen Organisation.

Der Exekutivausschuss ist verpflichtet, die einlaufenden Berichte in allen Fachblättern zu publizieren.

Mitglieder, welche in andere Länder verzichten, werden ohne Eintrittsgeld und mit vierwöchentlicher Karenzzeit in die Organisation des betreffenden Landes aufgenommen. Zwischen Deutschland und Österreich fällt beim Übertritt jede Karenzzeit bis auf Widerruf fort.

Jene Länder, welche bei vorliegenden, international zu unterstützenden Streiks keine Beiträge leisten oder sonst gegen den Vertrag verstöhen, können ausgeschlossen werden. Gegen den Auschluß steht der Nekurs an den internationalen Kongress offen.

Damit wurden zum erstenmal bestimmte gegenseitige Leistungen, die einen praktischen Vorteil für die Verbandsangehörigen bedeuteten, festgestellt.

Der nächste internationale Kongreß, der im August 1901 zu Hannover stattfand, vereinigte die Vertreter von Glasarbeiterorganisationen aus Deutschland, England, Österreich-Ungarn, Dänemark und der Schweiz, letztere durch den Vorsitzenden des deutschen Verbandes mitvertreten. Es fehlten die Organisationen von Belgien, Italien und Frankreich. Aus Amerika war keine Antwort auf die Kongrecheinladung erfolgt. Neben einer Reihe von Resolutionen, die die Arbeitsverhältnisse in der Glassindustrie zum Gegenstande hatten, wurde bezüglich der internationalen Organisation beschlossen, das internationale Bureau in Castleford bestehen zu lassen, die entstehenden Kosten zukünftig aber gemeinsam zu decken. Über die Höhe der aufzubringenden Mittel sollten die nationalen Organisationen entscheiden. Die 1898 in Berlin gefaßte Resolution, betreffend den kostenfreien Übergang landfremder Mitglieder, wurde durch folgenden Beschluß eingeschränkt:

Es ist in jedem Lande oder Gebiete die Organisation auszubauen, damit es den Arbeitern ermöglicht wird, in der Heimat eine auskömmliche Existenz zu finden. Beabsichtigt ein Mitglied der Organisation, in ein fremdes Land zu reisen, so hat es sich mit dem Vertrauensmann seines Landes vorher in Verbindung zu setzen und abzuwarten, bis die Antwort des internationalen Sekretärs über den Arbeitsnachweis vorliegt.

Wer den Arbeitsnachweis nicht berücksichtigt, kann weder in die nationale noch internationale Organisation aufgenommen werden. Ist er Mitglied, so erfolgt der Ausschluß aus der Organisation. Der Arbeitsnachweis ist verpflichtet, die Gründe anzugeben, welche eine Arbeitsnahme in dem betreffenden Lande nicht gestatten. Beschwerden wegen Verweigerung von Arbeit seitens einer Organisation werden durch eine vom internationalen Kongreß gewählte Kommission erledigt.

Dieser die Freizügigkeit einschränkende Beschluß ist als Versuch einer internationalen Regelung des Arbeiterangebots von Interesse. Indessen blieb die erhoffte Einwirkung auf die Arbeitsverhältnisse aus. Die internationale Verbindung weist in der Folgezeit abermals eine Störung auf, die hauptsächlich durch ein Verwürfnis zwischen der englischen und der deutschen Organisation hervorgerufen worden war.

Erst im August 1908 trat auf Betreiben der französischen Organisation zu Paris ein neuer internationaler Kongreß zusammen, auf welchem Glasarbeiterorganisationen folgender Länder vertreten waren: Argentinien, Brasilien, Dänemark, Deutschland, Belgien, England, Holland, Italien, Spanien, Schweiz, Mexiko, Österreich, Schweden, Amerika, Frankreich. Auf diesem Kongreß wurde die internationale Verbindung von Grund auf neu geschaffen. Der deutsche Verband hatte folgende Resolution eingedreht:

In Erwagung, daß das Unternehmertum der Glassindustrie einen immer engeren Zusammenschluß anstrebt und dies Strenge keine Landesgrenze verhindert, und nicht nur die Ausschaltung der Konkurrenz auf dem Warenmarkt, sondern auch die Niederhaltung und Ausbeutung der Arbeiterklasse beweckt, mithin eine große Gefahr für die Arbeiter bedeutet, beschließt der im Jahre 1908 in Paris tagende internationale Glasarbeiterkongreß die Gründung einer internationalen Verbindung auf folgender Grundlage:

Die internationale Verbindung erstreckt in erster Linie die Pflege statistischer Erhebungen über die Lage der Glasarbeiter in den einzelnen Ländern. Um dies zu erreichen,

wird ein internationaler Sekretär angestellt, dem die erforderlichen Arbeiten übertragen werden.

Die Organisation des Landes, dem der Sekretär angehört, wählt vier stimmberechtigte Mitglieder, welche dem Sekretär zur Seite zu stellen sind. Alle drei Monate hat mindestens eine Sitzung stattzufinden.

Jede der internationalen Verbindung angeschlossene Landesorganisation ist verpflichtet, dem Sekretär alljährlich einen Bericht über alle wichtigen Vorommisse in der Industrie ihres Landes einzusenden. Diese Berichte hat der Sekretär zu übersehen und alle drei Monate den einzelnen Landesorganisationen zugehen zu lassen.

Über alle Bewegungen, vor allen Dingen Streiks und Aussperrungen, ist dem Sekretär unverzüglich Meldung zu machen und hat dieser für schnelle Bekanntmachung an die Landesorganisationen zu sorgen.

Bringen in einem Lande größere Streiks und Aussperrungen aus, zu deren Durchführung die Landesorganisation nicht instande ist, so kann sich die Organisation an das internationale Sekretariat um Unterstützung wenden. Die Organisationen verpflichten sich, nach Kräften Unterstützung zu gewähren.

Zur Deckung der dem Sekretariat entstehenden Kosten haben die demselben angehörenden Organisationen pro Jahr und Mitglied 16 ♂ zu zahlen.

Auf der durch diese Resolution gegebenen Grundlage wurden dann die Satzungen der „Internationalen Organisation der Glasarbeiter“ beschlossen. Ihre Aufgaben wurden in § 3 folgendermaßen umgrenzt:

Die internationale Organisation hat das Ziel, alle Glasarbeiterorganisationen durch ein Zentralbureau zu verbinden. Sie wird die Pflicht haben, mit Hilfe der interessierten Organisationen die Arbeitsbedingungen jeden Teiles der der Glaserzeugung angehörenden Arbeiter im Lande, die Arbeitszeit, den Lohndurchschnitt, die Produktion, die Arbeitslosigkeit und ihre Ursachen festzustellen. Sie wird alle ausbrechenden Streiks anzeigen, ihre Ursachen und ihre Erfolge. Sie wird ferner über die Arbeitsangebote wachen, so daß die Organisationen nicht getroffen werden. Sie wird sich bemühen, über die Gewerkschaftsbewegung Informationen einzuziehen, so daß im gegebenen Moment alle gewerkschaftlichen Organisationen sich vereinigen und den betreffenden Forderungen zum Siege verhelfen.

Die Verwaltung wurde einem „Internationalen Sekretariat“, bestehend aus einem Sekretär und vier Beisitzern, übertragen. Ihm wurde ein „Internationales Exekutivkomitee“, bestehend aus dem Sekretär und 4 Delegierten der dem Sitz des Sekretariats angrenzenden Länder, zur Seite gestellt, das mindestens einmal vor jedem Kongreß zur Festsetzung der Tagesordnung einberufen werden sollte. Der Beitrag wurde auf 20 Centimes für Mitglied und Jahr festgesetzt.

Über irgendwelche gegenseitigen Leistungen enthält die Satzung nichts. Die französischen Bemühungen, eine internationale Streifkasse zuwage zu bringen, scheiterten an dem Widerspruch vor allem des deutschen Verbandes. Ein einstimmig angenommener Beschluß beschränkte sich auf die Erklärung:

„daß, wenn in irgend einem Lande Aussperrungen vorkommen, es dann Pflicht der Arbeiter aller Länder ist, die Ausgesperrten nach besten Kräften zu unterstützen, so daß diese nicht dem Elend preisgegeben sind.“

Der Kongreß verlangt von allen Arbeitern, wenn solche Aussperrungen vorgenommen werden, daß der internationale Sekretär zu öffentlichen Sammlungen auffordern muß. Die Gelder sind unverzüglich an den Sekretär einzusenden, und dieser hat die Pflicht, diese Beträge an die Leitung der Ausgesperrten einzusenden.“

Zum internationalen Sekretär wurde der Vorsitzende des deutschen Zentralverbandes bestimmt. Das Sekretariat trat am 1. Januar 1909 ins Leben. Die Zahl der betretenden Organisationen und ihr Mitgliederbestand wurden folgendermaßen angegeben:

Deutschland	17 000 Mitgl.	Holland	800 Mitgl.
Österreich	7 000	Dänemark	430
Frankreich	4 000	Schweiz	400
Italien	3 500	Brasilien	200
England	3 000	Mexiko	200
Belgien	2 000	Spanien	120
Schweden	2 630	Argentinien	100

Amerika fehlt in dieser Zusammenstellung.

Zu den übrigen Punkten der Tagesordnung des Kongresses, die sich auf die Besserung der Arbeitsverhältnisse bezogen, wurden Resolutionen gefaßt, die sich mit den früher angeführten dem Sinne nach decken.

Die internationale Regelung des Unterstützungsmeßens, wie es bei der Mehrzahl der internationalen Vereinigungen von vornherein in erster Linie angestrebt wurde, erfolgte erst auf dem letzten internationalen Kongreß, der im September 1911 zu Berlin stattfand. Die von einigen Organisationen, besonders in England und Amerika, geübte Absperrungspolitik gegen Landfremde Arbeiter wurde namentlich seitens des deutschen Verbandes angegriffen und die Notwendigkeit, die Freizügigkeit der organisierten Mitglieder in gewissem Umfang sicherzustellen, durch folgenden, einstimmig angenommenen Beschuß zum Ausdruck gebracht:

Mitglieder einer dem internationalen Glasarbeiter-Sekretariat angeschlossenen Glasarbeiterorganisation werden, wenn sie in ein anderes Land verziehen, auf ihren Antrag in die dort bestehende Landes- oder lokale Organisation aufgenommen, und zwar ohne Eintrittsgeld.

Zum Nachweis dafür, daß sie zu ihrem Eintritt berechtigt sind, ist die Vorlegung ihres Mitgliedsbuchs erforderlich, daß keine Rückstände an laufenden Beiträgen aufweisen darf. Die Anmeldung muß innerhalb 4 Wochen nach Ankunft am Orte bewirkt sein. Nach vierwöchiger Mitgliedschaft tritt das Mitglied in die vollen Rechte ein, wenn es sich während dieser Zeit in einem festen Arbeitsverhältnis befinden hat.

Eine Arbeitsannahme im Ausland darf jedoch nur mit Zustimmung der betreffenden Landesorganisation bewirkt werden, welcher der Arbeitssuchende bisher angehörte. Die Organisationsleitung dieses Landes hat sich bei Abwanderungsgefaßen an die Organisationsleitung desjenigen Landes zu wenden, in welches der Arbeitssuchende verziehen will, und anzufragen, ob einer Arbeitsannahme nichts im Wege steht. Über weitergehende Erleichterungen bezüglich der Ab- und Zuwanderung können sich die einzelnen Landesorganisationen untereinander verständigen.

Der Kongreß verurteilt aufs schärfste diejenigen, welche entgegen den obigen Bestimmungen handeln und im Ausland Arbeit annehmen.

Beschränkte gegenseitige Leistungen werden dadurch nicht zur Pflicht gemacht. Vielmehr tritt der Ausgewanderte nach Erfüllung der im Abs. 2 aufgestellten Bedingung und nach einer achtwöchigen KARENZEIT in den Genuss sämtlicher Unterstützungsseinrichtungen, die in der betreffenden Landesorganisation bestehen. Eine unbedingte Freizügigkeit besteht auch jetzt noch nicht, vielmehr ist die Auswandererlaubnis seitens der Mutterorganisation bindende Vorschrift. Immerhin bedeutet der Abs. 3 des Beschlusses eine Abschwächung der Resolution von 1901.

Im übrigen beschäftigte sich der Kongreß wieder hauptsächlich mit Fragen, die sich auf die Besserung der Arbeitsverhältnisse bezogen. Beschlüsse wurden gefaßt, die den Achtstundentag, die Beseitigung der Kinderarbeit, die mindestens teilweise Ausschaltung der Frauenarbeit und die Durchführung des Gesundheitsschutzes in der Glasindustrie forderten. Diese Fragen haben von Anfang an im Mittelpunkte der internationalen Betätigung gestanden. Eine Besserung der Arbeitsverhältnisse herbeizuführen, wurde von vornherein als Hauptaufgabe der Vereinigung angesehen. Auf die gegenseitige Zuführung von Erleichterungen für die landfremden Organisationsmitglieder wurde erst in zweiter Linie Gewicht gelegt. Das Sekretariat ist auch in seiner jetzigen Gestalt im wesentlichen eine Ausflusstelle. Auch in Fällen von Arbeitskämpfen spielt es von sich aus keine andere Rolle. Wenn Streiks unterstützt werden, so geschieht das lediglich auf Anregung der betreffenden Landeszentrale. Keine Organisation ist verpflichtet, sich an den völlig freiwilligen Sammlungen zu beteiligen. Immerhin haben solche Sammlungen gelegentlich stattgefunden. In der Zeit vom 1. Oktober 1908 bis zum Ende des Jahres 1912 wurden auf diese Weise 31 146,17 M aufgebracht, davon 15 298,45 M vom deutschen Verbande.

Die Verbindung unter den dem Sekretariat angeschlossenen Organisationen wird durch ein internationales Organ: „Mitteilungen des Internationalen Sekretariats der Glasarbeiter“ aufrecht erhalten, dessen erste Nummer am 1. August 1909 herausgegeben wurde und das seit dem 1. Juli 1911 in drei Sprachen alle drei Monate erscheint.

Am 1. Oktober 1913 waren dem Sekretariat Glasarbeiterorganisationen aus folgenden Ländern angeschlossen: Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, England, Finnland, Holland, Italien, Mexiko, Österreich, Schottland, Schweden, Schweiz, Serbien, Südamerika, Ungarn. Mit einigen nordamerikanischen Organisationen steht das Sekretariat nur in loser Verbindung; in England gehören nur zwei Organisationen dem Sekretariat an. Die französische Glasarbeiterorganisation, die bisher als dem Sekretariat angehörig bezeichnet wurde, wird in der Oktobernummer 1913 der „Mitteilungen“ als nicht angeschlossen bezeichnet. Jedenfalls ist die Verbindung verloren gegangen, wie denn auch in den Berichten des Sekretariats gelegentlich die Klage auftritt, daß eine Reihe von Organisationen der internationalen Vereinigung nur dem Namen nach angeschlossen seien. Besonders wird das hinsichtlich der belgischen und italienischen Glasarbeiter bemerkt. Über die Mitgliederzahlen der angeschlossenen Verbände liegen keine genauen Angaben vor. Auf der letzten Generalversammlung des deutschen Verbandes (Juli 1913), wurden sie auf insgesamt 60 000 angegeben.

Die Unkosten der internationalen Organisation werden in erster Linie vom deutschen Verbande getragen. Nach einer dem letzten internationalen Kongreß 1911 — der nächste soll 1914 in Wien stattfinden — vorliegenden Abrechnung waren bis dahin seit Beginn des Jahres 1909 10 882,67 M an Beiträgen eingekommen, von denen 5142,76 auf Deutschland, 2098,68 auf Österreich, 1491,93 auf Frankreich entfielen.

Über die tatsächliche Wirksamkeit der internationalen Gegenseitigkeit hinsichtlich der Aufnahme und Unterstützung auswandernder Mitglieder liegen Angaben nicht vor. Soweit sich aus dem vorhandenen Material entnehmen

läßt, handelt es sich dabei nur um verhältnismäßig kleine Zahlen. Die Auswanderung organisierter deutscher Glasarbeiter ist in gewöhnlichen Zeiten sehr gering. Sie schwollt nur an, wenn Neugründungen von Fabriken im Auslande deutschen Arbeitern Aussicht auf Beschäftigung eröffnen. Die Zuwanderung, mit der der deutsche Verband zu rechnen hat, ist ebenfalls nicht groß. Zwar kommen aus Österreich nach Angaben des deutschen Zentralverbandes jährlich etwa 5 bis 600 Arbeiter nach Deutschland, von denen jedoch nur ein geringer Teil organisiert ist und damit unter die im internationalen Reglement festgesetzten Übertrittsbedingungen fällt. Daneben kommen noch Zuwandernde aus Holland, Belgien und Schweden in Frage. Sofern diese Landfremden Vertragsorganisationen angehören, werden sie in den deutschen Zentralverband ohne Eintrittsgeld aufgenommen und treten — nach § 5, Abs. 2 der deutschen Satzungen — „in die vollen Rechte des Verbandes ein, wenn sie hier in ein Arbeitsverhältnis getreten sind, sich innerhalb vier Wochen seit ihrem Zugang im Verbande angemeldet und vom Tage der Anmeldung vier Wochen Karentzeit durchgemacht haben.“ Nach Maßgabe ihrer Mitgliedszeit erhalten sie Anspruch auf alle im deutschen Verbande bestehenden Unterstützungen: Arbeitslosen-, Umzugs-, Kranken- und Todesfallunterstützung.

Verband der Hut- und Filzwarenarbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands.

Der Verband der deutschen Hutmacher wurde im Januar 1871 gegründet und nahm am 1. Januar 1872 seine Tätigkeit auf. Der Generalkommission der Gewerkschaften gehört er seit ihrem Bestehen an. Am Schlusse des Jahres 1912 zählte er 11 088, im Durchschnitt des gleichen Jahres 10 551 Mitglieder.

Die Gesetzmäßigkeit der Unterstützung fremder Berufsangehöriger bestand im Hutmachergewerbe bereits zu sehr früher Zeit und wurde schon in den „Brüderschaften“ die sich bis in die 60er und 70er Jahre des vorigen Jahrhunderts erhielten und die Vorläufer der heutigen Organisation darstellen, geübt. Zu eigentlichen internationalen Beziehungen kam es anlässlich der Pariser Weltausstellung von 1878, die von einem Vertreter der deutschen Organisation besichtigt wurde. Er knüpfte neue Verbindungen mit den französischen Hutmachern an, die auf eine gegenseitige Unterstützung reisender Mitglieder, Fernhaltung von Buzug bei Streiks, sowie Arbeitsvermittlung hinausliefen. In den Folgejahren wurden ähnliche Abmachungen — ohne schriftliche Festlegung — auch mit österreichischen und amerikanischen Organisationen geschlossen. Das Sozialistengesetz verhinderte den Ausbau dieser Beziehungen. Erst zu Ende der 80er Jahre kam es zu erneuten Versuchen nach dieser Richtung. Im Jahre 1889 fand ein internationaler Hutmacherkongress zu Paris statt, auf dem die deutsche Organisation nicht vertreten war.

Dagegen nahm an dem 2. internationalen Kongress, der 1891 in Brüssel stattfand, ein Vertreter des deutschen Verbandes teil. Beide Kongresse waren sehr schwach besucht, Beschlüsse wurden nicht gefaßt, nur erhielt Frankreich den Auftrag, einen 3. internationalen Kongress auf das Jahr 1893 nach Zürich einzuberufen und alle Hutmacherverbände einzuladen.

Auf diesem Kongress wurde der „Internationale Hutmachererverband“ gegründet, ein internationales Sekretariat

errichtet und außerdem in einem Statut ausgesprochen, was herkömmliche Übung war: Reisende zu unterstützen, in Streiffällen Buzug zu verhüten. Zur Deckung der Kosten wurde ein Beitrag von 10 Frs. für Mitglied und Jahr eingeführt. Die Anregung zu der Gründung ging von den Verbänden Deutschlands, Frankreichs, Österreichs und Italiens aus. Das internationale Sekretariat wurde der französischen Organisation übertragen. Ein weiterer internationaler Kongress, der 1896 in London stattfand, führte zum Anschluß der englischen Arbeiter an den internationalen Hutmacherbund, brachte im übrigen aber nichts Neues.

Trotz der Kongressbeschlüsse blieben die gegenseitigen Beziehungen vorerst noch ziemlich locker. Erst der nächste internationale Kongress, der im September 1900 zu Paris stattfand, führte der internationalen Organisation neue Anhänger zu. Auf diesem Kongress waren vertreten die Hutmacherorganisationen von Deutschland, Frankreich, Österreich, Italien und Rumänien. Die amerikanischen und englischen Hutmacher hatten schriftlich erklärt, die Beschlüsse des Kongresses annehmen zu wollen. Der Kongress bestätigte im wesentlichen die Beschlüsse der früheren. Die Anregung, eine internationale Streifkasse zu errichten, wurde abgelehnt. Das internationale Sekretariat blieb in Paris. Die Bereitstellung der erforderlichen Mittel war bisher nur in unzulänglicher Weise erfolgt. Daher wurde aufs neue die Erhebung eines Beitrags von 10 Fr. für Mitglied und Jahr vom 1. Oktober 1900 ab beschlossen.

Der nächste internationale Kongress wurde im August 1903 zu Brüssel abgehalten. Vertreten waren außer Deutschland: Belgien, England, Frankreich, Italien, Österreich, die Schweiz, Spanien, Dänemark, Rumänien und Brasilien. Aus den Berichten der einzelnen Vertreter geht hervor, daß der internationale Bund damals ungefähr 14 000 Mitglieder zählte. Der Kongress brachte einen Fortschritt in bezug auf die gegenseitige Unterstützung in Streiffällen insoweit, als der internationale Sekretär die Berechtigung erhielt, bei größeren Abwehrtreffen und Aussperrungen, die 15 v. H. der Mitglieder der Landesorganisation betreffen, freiwillige Sammlungen zu veranstalten. Der Beitrag an das internationale Sekretariat wurde von 10 auf 15 Fr. erhöht.

Der folgende internationale Kongress trat im August 1906 in Frankfurt a. M. zusammen. Er wurde besichtigt von Deutschland, Österreich-Ungarn, Frankreich, Belgien, der Schweiz, Italien, England, Dänemark, Rumänien, Portugal und Brasilien. Außerdem waren einige russische örtliche Verbände vertreten. Die Gesamtzahl der Mitglieder des Bundes hatte sich auf 17 400 erhöht, von denen 3700 auf Deutschland, 3300 auf England, 3000 auf Österreich-Ungarn, 3000 auf Italien, 2000 auf Frankreich, 1500 auf Spanien, je 200 auf Dänemark, Belgien, die Schweiz und Brasilien und 100 auf Rumänien entfielen. An Beiträgen waren im Jahre 1905 6387,10 Frs. aufgekommen, von denen der größte Anteil — 1503,20 Frs. — auf Deutschland entfiel. An Streifunterstützung waren im gleichen Zeitraum nur 5129,85 Frs. aufgebracht worden, wozu ebenfalls Deutschland den höchsten Buzug — 1348,70 Frs. — geleistet hatte.

Die wichtigste Frage, die der Kongress zu behandeln hatte, bezog sich auf die Regelung der Streif- und Reiseunterstützung. Zum ersten Punkte war von Frankreich und Belgien abermals die Schaffung eines internationalen Streiffonds mit pflichtmäßigen Beiträgen gefordert